

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „GOLF-CLUB STIFTLAND“
2. Der Club hat seinen Sitz in Waldsassen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tirschenreuth einzutragen. Mit der Eintragung erhält der Name des Clubs den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport).
2. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder er halten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Club hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Abs. 3 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche unter 18 Jahren (jugendliche Mitglieder);
 - b) Personen, die ordentliche Mitglieder eines anderen Golfclubs sind (Zweitmitglieder);
 - c) natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder);
 - d) in Schul- bzw. Berufsausbildung befindliche bzw. Wehr-, Ersatzdienst o.ä. leistende Mitglieder (vom 19. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr);
 - e) „Fernmitglied Kurzlochpatz“ (Spielrecht nur auf Par-3-Platz, Golfanlage greenfeepflichtig, Wohnort mind. 250km vom Club entfernt, kein Anspruch auf Partner-Rabatte)
 - f) „Einsteiger-Mitglied“ (Spielrecht nur auf Par-3-Platz, Golfanlage greenfeepflichtig, zeitliche Begrenzung auf 2 Kalenderjahre, kein Anspruch auf Partner-Rabatte)
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand mit 3/4-Mehrheit verliehen.
3. Für die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Sie können durch Beschluss der Hauptversammlung verpflichtet werden, einen Verzehrbon für die Clubgastronomie im Wert von bis zu 100,- € zu erwerben.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Nutzungsentgelte für Caddyboxen, Garderobenschränke u.s.w. festzusetzen.
5. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 20% des Jahresbeitrags pro Jahr nicht übersteigt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. In Fällen schuldhaften und vereinschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes kommt die Verhängung einer Vereinsstrafe durch den zuständigen Ausschuss gemäß der einschlägigen Geschäftsordnung in Betracht.

Die Besetzung des zuständigen Ausschusses wie auch dessen Geschäftsordnung wird vom Vorstand des GOLF-CLUB STIFTLAND e.V. beschlossen; Die Geschäftsordnung liegt in der Geschäftsstelle des GOLF-CLUB STIFTLAND e.V. zur Einsichtnahme aus.

Als strafwürdiges Verhalten gelten folgende Verstöße:

- Beleidigung gegenüber Vereinsorganen
- missbräuchliche Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen
- gravierender Verstoß gegen vereinsinterne oder von übergeordneten Verbänden aufgestellte Regeln
- gravierender Verstoß gegen die Golfregeln, insbesondere Golfregeln 1-3, 3-4 und 6-7 oder Obliegenheiten, die sich aus dem Vorgabensystem ergeben.

Folgende Vereinsstrafen sind vorgesehen:

- förmlicher Verweis
- Geldbuße bis zur Höhe von 100,- €
- Platzverbot auf bestimmte Zeit bis zu einer Höchstdauer von 3 Monaten

§ 7 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod;
 - d) Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres bei zeitlich befristeten Mitgliedschaften.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung, welche auch per E-Mail erfolgen kann, an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Clubinteressen,
 - b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club.
- Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekanntzumachen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung unverzüglich der von ihm zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird (Abs. 3 gilt entsprechend).
 5. Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Organe

Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes,
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Clubs,
 - g) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
2. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen sind.

3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Rechnungsbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen;
letztere mit Angabe des Wortlautes der Änderung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Abänderung der Satzung ist 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
7. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.
9. Anträge und Änderung der Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4 bis 9 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Spielführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl dann vor, wenn es zur satzungsmäßigen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
4. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Je zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, darunter der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Falls der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ausfallen, vertreten der Reihe nach der Schriftführer und der Schatzmeister.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten sollen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als 1 Woche einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
2. Für den Verein tätige Vereins- und Organmitglieder haften gegenüber dem Verein und den anderen Vereinsmitgliedern nur bei vorsätzlichem Fehlverhalten.
3. Sind Vereins- oder Organmitglieder Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten für den Verein verursacht haben, so können sie vom Verein Befreiung von ihrer Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Zuständig für die Befreiung ist der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Clubs

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Clubs beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.
2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sind in der Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 95698 Neualbenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

Stand Juli 2022